

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

DER LANDRAT

Landkreis Rotenburg (Wümme) Postfach 13 63 27423 Bremervörde

ENERGIE 3000 GmbH
vertr. d. Herrn Horst Mangels
Schulstraße 20
27432 Alfstedt

**Errichtung einer Windenergieanlage
Enercon E-101, (NH 99 m, GesH 150 m, 3.050 kW)
§§ 4,10 BImSchG; UVPG Ziff.1.6.2(A).**

Grundstück Sandbostel, Außenbereich/Sandbostel 5
Katasterdaten Gemarkung: Sandbostel, Flur: 5, Flurstück: 135/22

Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 Bundesimmissionsschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Mangels,

auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Leistung von 3.050 kW am beantragten Standort: 53°24'57.39'' N- 09°09'6.79'' E.

(nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Nummer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)).

mit einer Nabenhöhe von 99 m und mit Rotordurchmesser von 101 m mit daraus folgender Bauhöhe über Grund von 150 m.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der Niedersächsischen Bauordnung - NBauO erforderliche Baugenehmigung.

Diese Genehmigung verliert Ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung länger als ein halbes Jahr unterbrochen worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

AMT FÜR BAUAUFSICHT UND BAULEITPLANUNG

Sprechzeiten:

Montag von 8:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag von 8:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr
und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten können gerne Termine vereinbart werden.

Bearbeitet von:
Herrn Bloch

Zimmer:
212

E-Mail:
Dieter.Bloch@Lk-row.de

Telefon:
04761/983-4718

Telefax:
04761/983884718

Mein Zeichen:
63/20786-16-14
Bitte stets mit angeben!

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Bremervörde, 03.09.2018



Dienstgebäude:

Amtsallee 7
27432 Bremervörde

Telefon: 04761/983-0
Telefax: 04761/983-4747
E-Mail: info@lk-row.de
Internet: www.landkreis-row.de

II. Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Nach dem NVwKostG in Verbindung BauGO und der AllGO sind entsprechend dem beigefügten Berechnungsbogen Gebühren und Auslagen zu entrichten. Ich bitte Sie, den Betrag innerhalb eines Monats unter Angabe folgender Daten auf eines meiner angegebenen Konten zu überweisen:

Betrag:
Kassenzeichen:
Aktenzeichen: **63/20786-16**
Name Antragsteller/in, wenn abweichend von Einzahler/in

III. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen nachstehende Antragsunterlagen zugrunde:

- Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Antrag nach der NBauO (nachrichtlich)
- Inhaltsübersicht
- Übersichtsplan im Maßstab 1:5000
- Lagepläne im Maßstab 1:500
- Projektbeschreibung
- Baubeschreibung
- Kostenangabe der geplanten Baumaßnahmen
- Zeichnungen mit Darstellung der Grundrisse, Schnitte und Ansichten
- Unterlagen zur Bearbeitung der Verpflichtungserklärungen zur Eintragung von Baulasten
- Schallprognose
- Schattenwurfprognose
- Bodengrundgutachten
- Gutachten zur Turbulenzintensität
- Nachweise zur Standsicherheit
- Naturschutzfachliche Unterlagen.

IV. Nebenbestimmungen

Die oben bezeichnete Anlage ist entsprechend den beigefügten, geprüften und mit Vermerk versehenen Bauvorlagen zu errichten. Diese Bauvorlagen und die nachfolgenden Hinweise, Auflagen und Bedingungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Eventuelle mit grüner Farbe auf den Bauvorlagen eingetragenen Änderungen/ Ergänzungen sind bei Errichtung und Betrieb der oben bezeichneten Anlage zu beachten.

Die auf den Bauvorlagen eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind Auflagen und Bedingungen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetz.

Allgemeines

1. Die Schlussabnahme wird gemäß § 80 Abs. 1 NBauO angeordnet.

Spätestens bis zur Schlussabnahme sind folgende Nachweise vorzulegen:

- a) EG- Konformitätserklärung des Anlagenherstellers,
- b) Zusammenfassung der mängelfreien Abnahme/- Inbetriebnahme über Fundament, Turm, Rotorblätter, Rotorblattheizung, Eiserkennungslogik, Blitzschutz, Erdung.
In der Zusammenfassung ist der jeweilige Auflagenvollzug aus der Typenprüfung zu bestätigen.
- c) Wartungsvertrag zwischen Betreiber und Wartungsfirma.

- d) Bestätigung des Errichters/ Betreibers zum Auflagenvollzug der im Abschnitt „Flugsicherung II“ aufgeführten Nebenbestimmungen.
2. Diese Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn zur Absicherung für die Beseitigung und Entsorgung der Windenergie- und der Nebenanlagen vom Antragsteller oder seine Rechtsnachfolger eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank im Inland in Höhe von 99.500,- Euro der Genehmigungsbehörde im Original vorzulegen ist.
 3. Für die Transporte der Windenergieanlagen ist eine Vereinbarung mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) zu Maßnahme 7 der Fahrtwegprüfung der Firma C.F.Protec vom 30.09.2016 zu schließen.
 4. Der Baubeginn für den Wegebau und der Beginn der Fundamentarbeiten sind der Genehmigungsbehörde jeweils mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen § 76 NBauO.
 5. Die Genehmigung wird gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfg) - in der zur Zeit gültigen Fassung - mit der Bedingung versehen, dass die Genehmigung erlischt, wenn eine Einspeisung in das Stromnetz des Energieversorgungsunternehmens dauerhaft nicht mehr erfolgt (ausgenommen sind hiervon Unterbrechungszeiten von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten).
Bei Eintritt dieses Sachverhaltes ist die Windkraftanlage mit sämtlichen Nebenanlagen (Wege, Verkabelungen, etc.) innerhalb von 6 Monaten vollständig zu beseitigen.
Der Überwachungsbehörde ist dann die schadlose Beseitigung aller Baustoffe nachzuweisen.
 6. Die Genehmigung wird gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfg) - in der zur Zeit gültigen Fassung - mit der Bedingung versehen, dass der Betrieb untersagt ist, wenn zum Ablauf der Betriebsdauer von 20 Jahren vom Betreiber ein Nachweis der Standsicherheit in geeigneter prüfbarer Form auf Kosten des Betreibers nicht vorgelegt wird.
Bei Eintritt dieses Sachverhaltes ist die Windkraftanlage mit sämtlichen Nebenanlagen (Wege, Verkabelungen, etc.) innerhalb von 6 Monaten vollständig zu beseitigen.
Der Überwachungsbehörde ist dann die schadlose Beseitigung aller Baustoffe nachzuweisen.
 7. Diese Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass die Windanlage wie beantragt mit dem „Labko-Sensor“ ausgerüstet wird.
 8. Diese Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass die Windanlage wie beantragt mit einer Rotorblattheizung ausgerüstet wird.
 9. Die Fundamente sind nach Fertigstellung durch ein öffentlich bestelltes Vermessungsbüro einzumessen.
Die Einmessergebnisse:
 - Feststellung der oben aufgeführten Koordinaten,
 - und die Einhaltung der Höhenlage über der Geländeoberfläche (gewachsener Boden gemäß § 16 NBauO), sind der Genehmigungsbehörde anschließend vorzulegen.

Ein Weiterbau ist erst nach schriftlicher Freigabe durch die Genehmigungsbehörde zulässig und bleibt abzuwarten.
 10. Ein eventueller Eigentümerwechsel ist der Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
 11. Die Nutzung der Windenergieanlagen mit Werbeanlagen ist nicht zulässig (§49 NBauO).

Flugsicherung I

12. Spätestens vier Wochen vor Baubeginn sind unter Angabe des Zeichens: **Infra I 3_II-136-16-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbaubauende anzuzeigen dem:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn

und dem

Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 IIe, Flughafenstraße 1, 51147 Köln.

13. Gleiches gilt für Standortänderungen, sowie den späteren Rückbau der Anlagen.

Flugsicherung II

Kennzeichnungen

14. Die Windkraftanlage ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 02.09.2004, (BAnz., 19 937) geändert am 24.04.2007 (BAnz., 4471) und am 26. 08. 2015 (BAnz., AT 01.09.2015, B4) zu versehen, und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Tageskennzeichnung

15. Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- außen beginnend 6 m orange- 6 m weiß/grau - 6 m orange, oder
 - außen beginnend 6 m rot- 6 m weiß/grau - 6 m rot zu kennzeichnen.
- Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Nachtkennzeichnung

16. Die Nachtkennzeichnung erfolgt durch Feuer W, rot.
17. Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) sicherzustellen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
18. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 8.1
19. Beim Feuers W, rot kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden.
Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Diese entscheidet aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Abs.1 Satz1 LuftVG.
20. Bei der Ausrüstung von Windenergieanlagen mit Blattspitzenhindernisfeuern sind auf dem Maschinenhausdach zusätzliche Hindernisfeuer erforderlich.
Es ist durch Steuerungseinrichtungen sicherzustellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei Zweiblattroten $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist.
Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum, abstrahlen; der Abstrahl-

winkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite $\pm 60^\circ$ und senkrecht zur Breitseite $\pm 10^\circ$ nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2).
Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl, sind alle Spitzen zu beleuchten.

Installation und Stromversorgung

21. Das Feuer W, rot ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Ggf. müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden.
Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.
22. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC (koordinierte Weltzeit) mit einer zulässigen Null-Punkt- Verschiebung von ± 50 Millisekunden zu starten.
23. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlagen während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
24. Die Abstrahlung von Feuer W, rot darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen des Anhangs 3 der AVV nach unten begrenzt werden.
25. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
26. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatz- Stromnetz umschalten.
27. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
28. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
29. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale unverzüglich telefonisch bekannt zu geben.
Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
30. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen.
Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
31. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.
32. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Feuer W, rot, ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich.
33. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AW zu erfolgen. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab einer Höhe von 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
34. Die oben geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Störungsmeldung

35. Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer

069 / 780 72656

bekannt zu geben.

36. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
37. Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für 2 Wochen sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist dies ebenfalls unter der o.a. Rufnummer mitzuteilen.
38. Bei Störungsmeldungen ist diejenige Objektbezeichnung anzugeben, welche dem Betreiber nach der Veröffentlichung mitgeteilt werden wird.

Veröffentlichung

39. Die Windkraftanlage ist aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.
40. Aus Sicherheitsgründen ist der Baubeginn rechtzeitig (mindestens 6 Wochen vor Baubeginn) bekannt zu geben.
41. Die Veröffentlichung wird von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg, Postfach 2443, 26014 Oldenburg, veranlasst. Es sind ihr unter Angabe des Aktenzeichens:

14-30316-979

folgende endgültige Veröffentlichungsdaten mitzuteilen:

- a) Name des Standortes:
- b) Geographische Standortkoordinaten: [Grad, Minuten und Sekunden mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84' mit GPS-Empfänger gemessen)].
- c) Höhe der Bauwerksspitze: Meter über Grund.
- d) Höhe der Bauwerksspitze: Meter über NN.
- e) Art der Kennzeichnung: (Beschreibung).

Es ist der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer zu benennen, welcher bei einem eventuellen Ausfall der Befeuerung melden wird, bzw. auch für die Instandsetzung zuständig ist.

Arbeitssicherheit

(Stellungnahme des GAA Cuxhaven vom 08. 06. 2016)

Baustellenverordnung

42. Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahme ist die Baustellenverordnung - BaustellV - vom 10.06.1998 zu beachten. Ggf. ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.

Erfordernis der Doppelbesetzung

43. Wenn die Windenergieanlagen zu Wartungs-, Instandhaltungs- oder Prüfzwecken bestiegen werden,

müssen mindestens zwei Personen an der Anlage anwesend sein. Eine Person muss stets in der Lage sein, im Notfall kurzfristig Hilfe herbeizuholen.

Sicherungsmittel

44. Bei Montagearbeiten müssen Auffanggurte mit zwei Verbindungsmitteln und zusätzlichem Fall-dämpfer angelegt werden. Im gesamten Bereich der Windenergieanlagen sind von den Monteuren Sicherheitsschuhe und Schutzhelme zu tragen.

Aufzugsanlage

45. Die Aufzugsanlage (Aufstiegshilfe) ist vor erstmaliger Inbetriebnahme von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen. Bei der Prüfung ist auch festzustellen, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und wirksam sind und ob die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung nach § 3 Absatz 6 BetrSichV zutreffend festgelegt wurde (§ 15 Abs. 1 i.V.m. Anhang 2, Abschnitt 2 Nr. 3.1. BetrSichV). Eine Kopie der Prüfbescheinigung ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven vor Inbetriebnahme zu übersenden.

Notfallplan für Aufzüge

46. Seit Einführung der neuen BetrSichV (01.06.2015) sind Arbeitgeber bzw. Verwender von Aufzugsanlagen dazu verpflichtet, einen Notfallplan anzufertigen, der dem zuständigen Notdienst zur Verfügung gestellt wird.

Sofern es keinen Notdienst gibt, muß der Notfallplan in unmittelbarer Nähe des Aufzuges gut sicht- u. lesbar angebracht werden.

Der Notfallplan hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Standort der Anlage;
2. Den verantwortlichen Arbeitgeber;
3. Personen die Zugang zu der Anlage haben;
4. Personen die eine Befreiung Eingeschlossener vornehmen können;
5. Kontaktdaten der Personen, die Erste Hilfe leisten können (z. B. Notarzt/Feuerwehr);
6. Angaben zum voraussichtlichen Beginn der Befreiung;
7. Die Notbefreiungsanleitung für die Aufzugsanlage und
8. Alle Angaben müssen fortlaufend aktuell gehalten werden und zur technischen Ausführung der Anlage passen.

47. Eine Überprüfung wird im Rahmen der Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen der Anlagen durch die ZÜS vorgenommen.

Information der Feuerwehr

48. Die zuständige Feuerwehr ist über die toxischen Gefahren und Sicherheitsabstände, die bei einem Schadenfeuer an der WEA auftreten können, im Vorfeld umfassend zu informieren.

49. Der zuständigen Feuerwehr sind geeignete Unterlagen zur Verfügung zu stellen, so dass eine Lotsenfunktion für die Anforderung weiterer Rettungskräfte, wie z.B. Höhenrettung und Notarzt, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven gewährleistet ist (Lageplan der WEA mit Anfahrtsskizze, Standort-Koordinaten, technische Angaben über die Anlage, u. a. Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser) vorzulegen.

Gefährdungsbeurteilung

50. Durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung ist zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes hinsichtlich Montage und Betrieb der Windkraftanlagen erforderlich sind. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen (§§ 5 und 6 ArbSchG).

Hochfrequenzanlagen (z.B. Mobilfunkantennen) an Windkraftanlagen

51. Werden entsprechende Antennen installiert, so ist der Montageort so zu wählen, dass die Sicherheitsabstände (Expositionsbereich 2) gemäß "Standortbescheinigung" der Bundesnetzagentur jederzeit eingehalten werden. Der Sicherheitsabstand zum Maschinenhaus der Windkraftanlage muss mindestens dem Sicherheitsabstand der RegTP ohne Winkeldämpfung entsprechen.
52. Sollte der vorgenannte Sicherheitsabstand zum Maschinenhaus der Windkraftanlage unterschritten werden, so ist dieser durch eine RegTP-Bescheinigung mit Winkeldämpfung oberhalb der Mobilfunkantenne nachzuweisen.
53. Die Forderungen der Unfallverhütungsvorschrift BGV B11 sind einzuhalten.
54. Für die Dauer der Durchführung von Servicearbeiten an der Windkraftanlage im Abstrahlbereich der Mobilfunkanlage muss sie Sendeleistung auf Anforderung kurzfristig abgeschaltet werden.
55. Die Stationsbezeichnung, der Mobilfunkbetreiber sowie die zum Absetzen einer Abschaltanforderung notwendige Telefonnummer muss an der Mobilfunkstation ersichtlich sein. Der Betriebszustand der Sendeanlage muss ortsfest durch eine geeignete Signalisierung für jedermann zu jeder Zeit erkennbar sein.

Produktsicherheitsgesetz

56. Windkraftanlagen sind Maschinen im Sinne der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV). Bei Ihrer Errichtung sind folgende Bedingungen einzuhalten:
Maschinen dürfen nach der 9. ProdSV nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG entsprechen.
57. Beim Inverkehrbringen müssen Maschinen mit der CE-Kennzeichnung nach § 5 der 9. ProdSV versehen und eine EG-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A der Richtlinie 2006/42/EG beigelegt sein. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt in der EG-Konformitätserklärung, dass die Maschine den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 2006/42/EG entspricht und die in Artikel 12 der Richtlinie 2006/42/EG vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren eingehalten sind.
58. Die CE-Kennzeichnung muss auf jeder Maschine sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ nach Anhang III der Richtlinie 2006/42/EG.

Immissionsschutz

59. Die Anlage ist so zu betreiben, dass im Einwirkungsbereich der Windkraftanlagen folgende Schattenwurfimmissionen nicht überschritten werden:
8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag tatsächliche (meteorologische) Beschattungsdauer.
Dabei ist die tatsächliche Beschattungsdauer die vor Ort real ermittelte und aufsummierte Einwirkzeit an periodischem Schattenwurf.
Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen ,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und
- Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien,
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen,
- Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume,
nach der Niedersächsischen Bauordnung genehmigt wurden.

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 6.00 bis 22.00 Uhr gleichgestellt. Maßgebender Immissionsort bei unbebauten Flächen ist die Bezugshöhe von 2 m über Grund an dem am stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach Bau- oder Planungsrecht Gebäude mit schutzwürdigen Räumen zulässig sind.

60. Der Richtwert von max. 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag tatsächlicher Beschattungsdauer gilt als eingehalten, wenn die für die maßgebenden Immissionsorte berechneten astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten (Worst case) auf max. 30 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag begrenzt werden.
61. Die beantragte WEA ist mit einem Schattenwurfmodul so auszurüsten, dass die o.g. Werte nicht überschritten werden. Die Wirksamkeit des Moduls ist durch einen unabhängigen Sachverständigen unverzüglich, spätestens 3 Monate nach der Inbetriebnahme, dem Landkreis Rotenburg (Wümme) nachzuweisen.
62. Störenden Lichtblitzen (Discoeffekt) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgerade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter vorzubeugen.
63. Beim Betrieb der Anlagen sind die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen anzuwenden, damit die Lärmimmissionen so gering wie möglich gehalten werden. Für die im Einwirkungsbereich der Anlagen befindlichen Wohnhäuser im Außenbereich/Mischgebieten sind folgende Immissionsrichtwerte einzuhalten:
tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr): 60 dB(A); nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr): 45 dB(A).
Für die im Einwirkungsbereich der Anlagen befindlichen Wohngebiete sind folgende Immissionsrichtwerte einzuhalten:
tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr): 55 dB(A),
nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr): 40 dB(A).
Für die im Einwirkungsbereich der Anlagen befindlichen Gewerbegebiete sind folgende Immissionsrichtwerte einzuhalten:
tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr): 65 dB(A),
nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr): 50 dB(A).
64. Unabhängig von den Richtwerten gilt die Änderung der Geräuschsituation an den betrachteten Aufpunkten dann als unwesentlich, wenn der Hintergrundwindgeräuschpegel gleich oder größer ist als der Anlagenpegel.
65. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist zu Lasten des Betreibers durch Abnahmemessungen einer nach § 29b BImSchG anerkannten Messstelle nachzuweisen und dem Landkreis Rotenburg/ Wümme innerhalb 12 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.
Die beauftragte Messstelle muss dem Landkreis Rotenburg (Wümme) die Annahme der Beauftragung der Messung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme vorlegen.
66. Die Abnahme- und Überwachungsmessungen erfordern eine Messung der Oktav-Schallleistungspegel und eine Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren.
67. Zur Beurteilung des Vorhandenseins von herausragenden Einzelfrequenzen sind Schmalbandanalysen anzufertigen.
68. Bei Beschwerden ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte zu Lasten des Betreibers durch Abnahmemessungen einer nach § 29b BImSchG anerkannte Messstelle nachzuweisen und dem Landkreis Rotenburg/ Wümme vorzulegen.
69. Die Windenergieanlage darf keine Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.

70. Das Schalltechnische Gutachten 16.032-5 und die Schattenwurfberechnung 16. 032-6 vom 29. April 2016, erstellt von der ted GmbH, sind Bestandteile der Genehmigung.
71. Der Schalleistungspegel von 104,9 dB(A) darf nicht überschritten werden.
72. Der Schalleistungspegel je eines Anlagetyps des Windparks ist gemäß der Technischen Richtlinie zur Bestimmung der Leistungskurve, der Schallemissionswerte und der elektrischen Eigenschaften von Windenergieanlagen, Rev. 16, (Herausgeber: Fördergesellschaft für Windenergie e. V. (FGW), Elbehafen, 25541 Brunsbüttel, unter Mitwirkung des Arbeitskreises „Geräusche von Windenergieanlagen“ der Immissionsschutzbehörde und Messinstitute) zu bestimmen.
73. Die Wartung ist gemäß dem Wartungspflichtenheft und dem anerkannten Stand der Technik durchzuführen. Die Wartungsarbeiten sind von einer Fachfirma durchzuführen und in dem Wartungsheft zu dokumentieren.
74. Um eine mögliche Gefährdung durch Eisabwurf zu vermeiden, sind neben technischen Maßnahmen weitergehende Vorkehrungen eigenverantwortlich zu treffen (Aufstellung von Hinweis- und Warnschildern u. ä.).
75. Ein Neustart nach einem durch Eisansatz hervorgerufenen Stillsetzen, ist nur durch manuelle Bedienung zulässig.
76. Die Anlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z.B. Leistung und Drehzahl) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht.

Naturschutzrecht

77. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist erst nach Zahlung einer Ersatzzahlung im Sinne §6 Abs. 1 NAGBNatSchG in Vbdg. mit §15 Abs. 6 BNatSchG zulässig.
Diese Ersatzzahlung setze ich in Höhe von 72.558,02 € (in Worten: zweiundsiebzigtausendfünfhundertachtundfünfzig Euro) fest. Tatbestandlich liegen die Voraussetzungen vor.
Die Bemessungsgrundlagen sind der Anlage zu entnehmen. Der o.g. Betrag ist auf eines der Konten des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter Angabe der Belegnummer 02.2217.800239 zu überweisen.
78. Bei Windgeschwindigkeiten unterhalb von 7,9 m/sec – gemessen in Gondelhöhe – ist die Windenergieanlage abzuschalten, und zwar vom 1. Juli bis zum 30. September jeweils zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang.
Eine entsprechende technische Vorrichtung ist einzubauen.
Die Funktionstüchtigkeit ist mir vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
Es ist eine 30-Minuten-Regelung als Puffer einzuführen, d.h. bei stehender Anlage (also Windgeschwindigkeiten unter 7,9 m/sec) müssen mindestens in drei aufeinanderfolgenden 10 Minutenintervallen 8,4 m/sec als Mittelwert erreicht werden, bevor die Anlage wieder anläuft; bei laufender Anlage (also Windgeschwindigkeiten >7,9 m/sec) müssen in mindestens drei 10 Minutenintervallen hintereinander 7,4 m/sec als Mittelwert unterschritten werden, bevor die Anlage gestoppt wird.
Eine Abschaltung der Windenergieanlage kann bei Umgebungstemperaturen unter 10°Celsius unterbleiben.
79. Auf Verlangen ist die Einhaltung der Abschaltung durch Vorlage eines Auszuges aus dem Betriebstagebuch nachzuweisen.
80. Optional kann ein zweijähriges akustisches Monitoring mindestens im o.g. Zeitraum (d.h. jeweils 1. Juli bis zum 30. September) durch automatische Dauer-Erfassungsanlagen im Gondelbereich der abgeschalteten Anlage durchgeführt werden.

Sofern gutachterlich nachgewiesen wird, dass die Fledermaus-Aktivität insbesondere der ziehenden Arten höchstens gering ist, können die o.g. Abschaltzeiten tageszeitlich oder von der Gesamtdauer her reduziert werden.

Für diesen Fall bleiben weitere Auflagen vorbehalten.

81. Alternativ kann ein Monitoring nach den exakten Vorgaben des BMU-Projekts zur Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen erfolgen (das hieße von April bis Ende Oktober). Wenn der dort entwickelte Abschaltalgorithmus angewendet wird, könnte im zweiten Jahr dessen Wirksamkeit bei laufender Anlage durch eine Schlagopfersuche überprüft werden. Der Algorithmus ist dabei so einzustellen, dass eine Verlustrate von einem Schlagopfer je Anlage und Jahr nicht überschritten wird.
82. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S. §44 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 BNatSchG i.V.m. §19 Abs. 2 BNatSchG in der Bauphase ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen, sofern die Tiefbauarbeiten innerhalb der Vogelbrutzeit (mind. 01. April bis 15. Juli) stattfinden.
83. Um sicherzustellen, dass bei der Baufeldfreimachung, Anlage des Stichwegs, der Kranstellfläche und des Fundaments keine Gelege oder Niststandorte von Offenlandbrütern (Kiebitz, Brachvogel, Feldlerche, Rebhuhn u.ä.) zerstört werden, sind die o.g. Bauflächen kurzfristig vor jeweiligem Baubeginn abzugehen; dabei ist ein Streifen von 50 m Umkreis einzubeziehen.
84. Gehölze sind grundsätzlich außerhalb der Sperrzeit des §39 Abs. 5 BNatSchG (01. März bis 30. Sept.) zu beseitigen; soll abweichend davon verfahren werden, ist nachzuweisen, dass keine Gehölzbrüter getötet oder gestört werden. In jedem Fall (unabhängig von der Bauzeit) ist vor der Beseitigung von Bäumen für die Stichwege und/oder Überschwenkbereiche eine Überprüfung durch einen Fachmann auf Fledermausquartiere oder andere dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (z.B. Höhlen) vorzunehmen.
85. Über die Tätigkeit der ökologischen Baubegleitung ist die Naturschutzbehörde angemessen zu unterrichten.
86. Zur Verringerung der Beeinträchtigung des Naturhaushalts sind dauerhafte Zuwegungen und Kranaufstellflächen in wassergebundener Bauweise herzustellen.
87. Die Wege-begleitenden Gehölze in den Überschwenkbereichen an der Zufahrt zu der Windkraftanlage sind so weit wie möglich zu erhalten und statt zu roden nur auf den Stock zu setzen, um die Fledermausflugstraße von allgemeiner Bedeutung in ihrer Funktion zu erhalten.
88. Das Fundament des Mastfußes ist mit humusreichem Oberboden anzudecken und mit einer Landschaftsrasenmischung einzusäen.
Die Böschungsneigung einer Aufschüttung darf höchstens 1:3 betragen.
89. Zur generellen Verminderung von Greifvogelschlag ist der Mastfußbereich weder zu mähen noch umzubrechen, so dass er als Nahrungshabitat (Jagd auf Kleinsäuger, leichtes Entdecken und Aufnehmen von Schlagopfern möglich) für Greifvögel möglichst unattraktiv ist.
90. Zur Verringerung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind alle Bauteile der Windenergieanlage sofern diese nicht eine Tageskennzeichnung benötigen, mit einem dauerhaft matten, nicht reflektierenden Anstrich in der Hauptfarbe RAL 7038 (achatgrau) zu versehen (am Mastfuß sind Grünabstufungen wie beantragt zulässig).

91. Die Kennzeichnung der Anlagen mit weißblitzendem Tagesfeuer und Blattspitzenhindernisbefeuerung ist nicht zulässig.
92. Die Nachtkennzeichnung ist durch das sog. Feuer „W, rot“ mit 100 Cd Lichtstärke vorzunehmen. Das Feuer „W, rot“ ist nach unten hin abgeschirmt zu betreiben. Bei Sichtweiten über 5.000 m ist die Lichtstärke auf 30% und bei Sichtweiten über 10 km auf 10% der Nennlichtstärke zu reduzieren. Diese zugelassenen Optionen aus der „Allg. Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ dienen zur Verringerung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.
93. Schaltzeiten und Blinkfolge sind mit den bereits vorhandenen Windkraftanlagen im Windpark zu synchronisieren.
94. Zusätzlich ist die Windenergieanlage mit einer bedarfsgerechten Nacht-Kennzeichnung auszurüsten und zu betreiben, sobald eine entsprechende Betriebsweise als Stand der Technik beurteilt wird und sich dafür eine wirtschaftlich zumutbare Möglichkeit ergibt, insb. in Kooperation mit dem übrigen Windpark.
95. Eine 35 m lange und 58,5 m breite Teilfläche am Nordrand des Flurstücks 110/25 der Flur 5 Gemarkung Sandbostel mit einer Gesamtgröße von 2.050 m² ist als ungenutzter Blühstreifen/ Blühfläche anzulegen und auf Dauer zu erhalten, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom Juni 2017 S. 48-49 beschrieben und auf der zugehörigen Karten-Anlage 1 dargestellt.
Diese Teilfläche ist gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung im Süden durch eine etwa kniehohe Verwallung (Fußbreite max. 1,5-2 m) dauerhaft abzugrenzen.
Die Grenze nach Osten, insb. die Nordostecke, ist durch Eichenspaltpfähle im Abstand von etwa 10 m zu markieren.
96. Die Verwendung einer mehrjährigen Wildacker-Saatgutmischung überwiegend aus gebietsheimischen, weit verbreiteten Kräutern in ihrer Wildform aus der Herkunftsregion „Nordwestdeutsches Tiefland“ (Ursprungsgebiet 1, s. Positivliste für Regiosaatgut verwendbare Arten der Leibniz-Universität Hannover <https://www.regionalisierte-pflanzenproduktion.de>) und einigen Kulturarten ist mit dem Lieferschein nachzuweisen.
97. Die Ansaat ist alle 5 Jahre zu erneuern. Zur Pflege kann einmal jährlich zum Ausgang des Winters (vor dem 20. März) oder ab 15. Juli bis 01. September in ca. 15-20 cm Höhe über dem Boden gemäht oder geschlegelt werden, bevorzugt abschnittsweise. Sofern die Entwicklung der Vegetation nicht den laut landschaftspflegerischen Begleitplan gewollten Verlauf nimmt, kann auch eine abweichende Umtriebszeit oder Pflegemaßnahmen (z.B. Schröpfschnitt unerwünschter Problemarten) angeordnet werden.
98. Im mittleren Bereich des Flurstücks 1/3 der Flur 5 Gemarkung Sandbostel sind auf 1 Hektar Fläche jedes Jahr mindestens 5 sogenannte Lerchenfenster von jeweils mindestens 20 m² Größe anzulegen, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom Juni 2017 S. 50-51 beschrieben und auf der zugehörigen Karten-Anlage 2 dargestellt.
99. Alle Kompensationsmaßnahmen sind spätestens in der auf den Beginn der Baumaßnahme folgenden Vegetationsperiode (März – Oktober) erstmalig anzulegen.

Standicherheit und Bautechnik

Abnahmen / Überwachung:

100. Abnahmeprotokolle der Verdichtungskontrolle durch den Sachverständigen für Geotechnik sind vor Beginn der Rohbauarbeiten zur Prüfung vorzulegen.
101. Für die folgenden Konstruktionen werden gemäß § 77 Abs. 1 NBauO Abnahmen angeordnet:
 - Bewehrungsarbeiten der Gründungsbauteile,
 - Montage der Gesamtkonstruktion.
102. Die Abnahmen der Konstruktionen werden durch den Prüfmgenieur Dr.-Ing. Jens Ritter, Henrich-Focke-Straße 13, 28199 Bremen vorgenommen. Der Abnahmetermin ist rechtzeitig abzustimmen. Die bautechnischen Unterlagen sind zur Einsicht vor Ort bereit zu halten.
103. Abnahmen sind kostenpflichtig. Hierüber wird zu gegebener Zeit ein gesonderter Gebührenbescheid erteilt. Sollten angeordnete Abnahmen nicht beantragt werden, so würde dieses eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 80 Abs. 2 NBauO darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden kann.
104. Die Herstellung geschweißter Stahlbauten darf nur von Betrieben ausgeführt werden, die über eine Bescheinigung einer hierfür anerkannten Stelle über nachstehend aufgeführten Eignungsnachweis verfügen.
105. Der Nachweis: Schweißzertifikat EXC3 gemäß DIN EN 1090-2:2011-10, ist bei der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
106. Die Baustelle ist gemäß DIN 1045-3, NC.3 an deutlich sichtbarer Stelle unter Angabe von „DIN 1045-3“ und der Überwachungsstelle nach Anhang ND dieser Norm zu kennzeichnen, da Betone der Überwachungsklassen 2 und 3 gemäß DIN 1045-3, Tabelle NA.1 eingebaut werden.
107. Der Überwachungsbericht gemäß DIN 1045-3, Anhang ND ist für die Betone der Überwachungsklassen 2 und 3 der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Wartung und regelmäßige Überprüfung durch Sachverständige

108. Die regelmäßige Überprüfung des Turmes, der antriebs- und übertragungstechnischen Teile, der Rotorblätter, Rotorblattheizung, Eiserkennungslogik, Blitzschutzanlage und die der Erdung der Windenergieanlagen (WEA) wird gemäß § 87 Abs. 1 i. V. m. § 89 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) angeordnet.

Diese Überprüfung hat durch den Hersteller oder durch Sachverständige in regelmäßigen Abständen von 2 Jahren zu erfolgen. Bei geeigneten Wartungsverträgen kann die Frist auf 4 Jahre verlängert werden.

Die Rotorblätter sind in Abständen von 4 Jahren durch den Hersteller oder durch Sachverständige zu überprüfen.

Darüber hinaus sind die Rotorblätter sind nach 12 Jahren ab Inbetriebnahme alle 2 Jahre überprüfen zu lassen. Hierbei ist mindestens eine visuelle Kontrolle der Blattoberfläche sowie eine Prüfung des Flanschbereichs und eine stichprobenartige Prüfung der Vorspannung der Befestigungsschrauben durchzuführen.

Die Überprüfungsberichte sind jeweils unaufgefordert und zeitnah vorzulegen.

Wasserrecht

109. Bei der Ausführung der Baumaßnahmen, die sowohl der Errichtung der Anlage als auch die Zuwegung betreffen, sind die Belange des Bodenschutzes gem. § 4 (1) und (2) i.V.m. § 1 BBodSchG zu berücksichtigen.
110. Bei allen Bodenarbeiten, die der Sicherung, der Zwischenlagerung und der Wiederverwertung (einschließlich der Aufnahme aus der Zwischenlagerung) von Oberbodenmaterial dienen, sind gem. § 12 BBodSchV die entsprechenden Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 (insbes. Nummern 7.2 und 7.3) einzuhalten (vgl. § 12 BBodSchV, konkretisiert durch die „Vollzugshilfe zu den Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (§12 BBoSchV)“ vom 11.09.2002 der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz).
111. Nach dem Rückbau der Anlage bzw. der temporären Befestigungen während der Bauphase ist eine uneingeschränkte Folgenutzung und eine weitgehende Wiederherstellung der Bodenfunktion gem. § 2 (2) BBodSchG sicherzustellen.
112. Gem. NIBIS Kartenserver liegt der Grundwasserstand relativ nahe unter der Geländeoberkante. Es handelt sich daher um hydrogeologisch ungünstige Standortbedingungen. Das Mineralgemisch für die Schottertragschichten für Zuwegung, Kranstellfläche und Montageflächen muss daher mindestens den Zuordnungswerten Z1.1 der LAGA M20 entsprechen.
113. Es wird empfohlen, während der Maßnahme die Belange des Bodenschutzes durch eine bodenkundliche Baubegleitung mit Weisungsbefugnis vertreten zu lassen.
114. Sollten bei Erdarbeiten vor Ort unnatürliche Sedimentverfärbungen, Bodengerüche oder Ablagerung von Abfällen vermutet oder festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.
115. Auf die Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird hingewiesen.
116. Laut Antragsunterlagen werden in der Windenergieanlage wassergefährdende Stoffe verwendet. Laut Kapitel 11 werden wassergefährdende Stoffe von max. 862,15 l WGK1 und 0,9 l WGK 2 gelagert und verwendet. Damit handelt es sich um eine oberirdische Anlage zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der Energieversorgung gem. § 34 (1) AwSV. Die Bestimmungen des § 34 (2) und ggf. (3) sind anzuwenden.
117. Es ist gem. § 44 (4) AwSV gut sichtbar eine Telefonnummer anzubringen, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung des Betreibers erfolgt.

Hinweis:

Sollten zur Errichtung der Fundamente wider Erwarten Grundwasserabsenkungen erforderlich werden, so ist hierfür eine wasserbehördliche Erlaubnis nach § 8 WHG erforderlich.
Entsprechende Anträge sind rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde zu stellen.

V. Allgemeine Hinweise:

118. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG ist der Betreiber der Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Weiterhin sind Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.
119. Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung. Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, Anordnungen, Verfügungen etc.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.
120. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, wird der Landkreis Rotenburg (Wümme) den Erlass nachträglicher Anordnungen prüfen.
121. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann der Landkreis Rotenburg (Wümme) gemäß § 20 BImSchG den Betrieb der Anlage bis zur Erfüllung der Auflage oder der Anordnung ganz oder teilweise untersagen.
122. Falls die Anlage nicht in Übereinstimmung mit diesem Genehmigungsbescheid errichtet, geändert oder betrieben wird, können die Bußgeldvorschriften des § 62 BImSchG und die Strafvorschriften der §§ 325 ff Strafgesetzbuch i. d. F. vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945) Anwendung finden.
123. Gemäß § 15 Abs. 3 des BImSchG hat der Betreiber die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landkreis Rotenburg (Wümme) anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Aus diesen Unterlagen muss hervorgehen, dass:

von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und

vorhandene Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden.

124. Sollten angeordnete Abnahmen durch das Verschulden des Bauherrn oder eines seiner Beauftragten (Architekt, Unternehmer usw.) nicht durchgeführt werden, so hat der Bauherr alle sich daraus ergebenden Folgen zu tragen.
125. Sämtliche Abnahmen des Landkreises oder Abnahmen, die von Sachverständigen im Auftrage des Landkreises durchgeführt werden, einschließlich der wiederkehrenden regelmäßigen Überprüfungen sind gebührenpflichtig. Hierüber wird zur gegebenen Zeit ein gesonderter Gebührenbescheid erteilt.
126. Die im beigefügten Merkblatt abgedruckten allgemeinen Hinweise und Bestimmungen dienen dem Interesse aller Beteiligten an dem störungsfreien Ablauf der Baumaßnahme.
127. Vor der Durchführung genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen hat der Bauherr auf dem Baugrundstück ein von der öffentlichen Verkehrsfläche (§ 5 Abs. 1 NBauO) aus lesbares Schild dauerhaft anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthält (Bauschild), sofern nicht vorzeitig darauf verzichtet worden ist.
Dazu kann das beiliegende vorbereitete Bauschild verwendet werden; es ist allerdings noch um die fehlenden Angaben zu ergänzen (§17 Abs. 3 NBauO).

VI. Begründung zur Genehmigung

Es wurden Stellungnahmen folgender Fachbehörden eingeholt:

- Kreisarchäologie beim Landkreis Rotenburg (Wümme),
- Kreisentwicklung beim Landkreis Rotenburg (Wümme),
- Untere Denkmalschutzbehörde,
- Immissionsschutz beim Landkreis Rotenburg (Wümme),
- Naturschutz und Landschaftspflege beim Landkreis Rotenburg (Wümme),
- Wasser- und Abfall und Straßenbau beim Landkreis Rotenburg (Wümme),
- Gemeinde Sandbostel,
- Gemeinde Bremervörde,
- Luftfahrtbehörde mit Sitz in Oldenburg,
- Wehrbereichsverwaltung, „Bundesamt für Infrastruktur ... Bundeswehr“,
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven,
- Deutsche Telekom,
- EWE-Netz.

Ansprechpartner in den Fachämtern/ Behörden:

Führung Baulastenverzeichnis	Frau Logert	04761-983-4717.
Immissionsschutz	Herr Uhe	04761-983-4722.
Standortsicherheit	Herr Wendelken	04761-983-4712.
Untere Denkmalschutzbehörde	Herr Bank (in Rotenburg)	04261-983-2719.
Naturschutzbehörde	Frau Vogt (in Rotenburg)	04261-983-2807.
Wasserbehörde	Herr Klasen	04761-983-4755.
Straßenmeisterei Sandbostel	Herr Ratajczak	04761-983-5811.
Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	Herr Werner	04721-506-221.
Luftfahrtbehörde (mit Sitz in Oldenburg)	Herr Neumann	0441-2181-202.
Wehrbereichsverwaltung (mit Sitz in Bonn)	Frau Scholz	0228-5505-5290.

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 11 und 12 UVPG (alt)

Das UVPG ist während des laufenden Verfahrens geändert worden. Da die Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 UVPG vorliegen, ist das Verfahren nach der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt, zu Ende zu führen. Die Gesetzesänderung beinhaltet auch eine Änderung der fortlaufenden Nummerierung der Vorschriften; insofern wird zur besseren Lesbarkeit und Vermeidung von Irritationen der Begriff UVPG(alt) verwendet.

Allgemeines

Vorhaben: Errichtung einer Windenergieanlage Typ: Enercon E-101, Nabenhöhe 99 m, Gesamthöhe 150 m, Leistung 3.050 kW	
Antragsteller: ENERGIE 3000 GmbH vertr. d. Herrn Horst Mangels Schulstraße 20 27432 Alfstedt	
Verfahrensart: Förmliches Genehmigungsverfahren gemäß der §§ 4 und 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung wg. des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung, gemäß Ziffer 1.6 der Anlage zur IV. BImSchV und 1.6.2 „A“ Anhang UVPG.	
Beurteilungsgrundlagen:	
<ul style="list-style-type: none"> Antrag auf Genehmigung der Errichtung einer Anlage nach BImSchG insbesondere unter Berücksichtigung folgender, immissionsschutzrechtlich relevanter Antragsunterlagen 	Datum
<ul style="list-style-type: none"> Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) , Ersteller: Planungsgemeinschaft Nord 	27.04.2018
<ul style="list-style-type: none"> Schallimmissionsprognose 16.032-5 mit Anlagen ergänzende Berechnung (Standortverschiebung) 	29.04.2016
<ul style="list-style-type: none"> ergänzende Berechnung (prophylaktische Berechnung Interimsverfahren) 	06.07.2016
<ul style="list-style-type: none"> Ersteller: technologie entwicklungen & dienstleistungen GmbH 	07.02.2018
<ul style="list-style-type: none"> Schalltechnischer Bericht Nr. 21420-01.01 über eine Dreifachvermessung der Enercon E-101, Ersteller: Kötter Consulting Engineers 	04.07.2014
<ul style="list-style-type: none"> Schattenwurfgutachten 16.0032-6 mit Anlagen 	29.04.2016
<ul style="list-style-type: none"> Ersteller: technologie entwicklungen & dienstleistungen GmbH 	29.04.2016
<ul style="list-style-type: none"> Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Ersteller: Planungsgemeinschaft Nord 	30.06.2017
<ul style="list-style-type: none"> Landschaftsbildanalyse, Ersteller: Planungsgemeinschaft Nord 	19.07.2016
<ul style="list-style-type: none"> Avifaunistisches Gutachten mit Ergänzung 	24.11.2016
<ul style="list-style-type: none"> Ersteller: planungsgruppe grün 	08.09.2017
<ul style="list-style-type: none"> Avifaunistische Untersuchungen, Ersteller: IfÖNN GmbH 	11.07.2016
<ul style="list-style-type: none"> Fledermausgutachten Fledermäuse, Ersteller: planungsgruppe grün 	Dez. 2016
<ul style="list-style-type: none"> sowie diverse Stellungnahmen von Fachämtern und Dienststellen 	

Zweck, Art und Umfang des Vorhabens

Die Energie 3000 GmbH hat beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß §§ 4 und 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage beantragt. Außerdem sind in diesem im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises dargestellten Gebiet in Sandbostel 5 weitere Windenergieanlagen eines anderen Betreibers vorhanden; daneben befinden sich in unmittelbarer Nähe in Bevern noch 3 weitere Windenergieanlagen in einer im Flächennutzungsplan der Nachbargemeinde Stadt Bremervörde dargestellten Vorrangfläche.

Beantragt ist die Errichtung einer Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-101 mit einer Nabenhöhe 99 m, einer Gesamthöhe von 150 m sowie einer von Leistung 3.050 kW; zusätzlich sind wegebauliche Maßnahmen sowie ein Kranstell- und Montageplatz geplant.

Mit der Errichtung der Windenergieanlagen soll im Herbst/Winter 2018 begonnen werden.

Zur Detaillierung wird auf die Ausführungen in den o.a. Antragsunterlagen verwiesen.

Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die beantragte Windkraftanlage bildet zukünftig zusammen mit den benachbarten 8 Anlagen anderer Betreiber eine Windfarm mit insgesamt 9 Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils mehr als 50 m.

Nachdem bereits 2005 die 3 Anlagen in Bevern der Orbis Energie und Umwelttechnik GmbH genehmigt worden waren, sind die im Vorranggebiet Sandbostel vorhandenen Anlagen der RWE Innogy Sandbostel Windparkbetriebs GmbH am 20.06.2014 nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigt worden.

Somit findet für das jetzige Verfahren § 3e UVPG(alt) Anwendung. Danach besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG(alt) ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach der allgemeinen Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wurde für das Vorhaben der Energie 3000 GmbH gemäß § 3 a UVPG(alt) festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die erforderliche abschließende zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter dient der Vorbereitung der Zulassungsentscheidung für das gesamte Vorhaben.

Kurzbeschreibung der Lage des Baugrundstücks

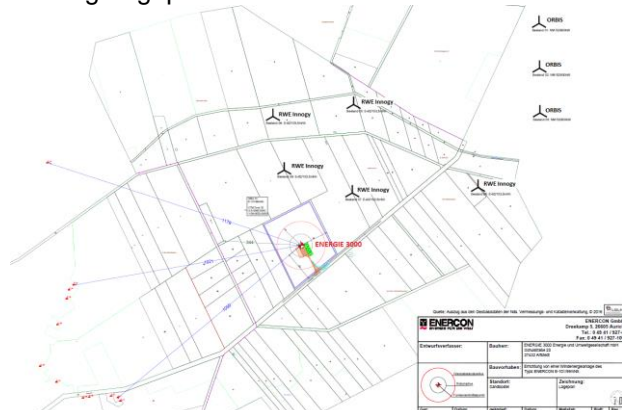
Die Anlagen sind im Außenbereich zwischen den Ortschaften Sandbostel und Bevern geplant.

Die Fläche, auf der die Anlage errichtet werden soll, ist im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Fläche für die Windenergie dargestellt.

Auszug Regionales Raumordnungsprogramm



Auszug Lageplan



Neben der beantragten Anlage des Antragstellers (im Lageplan rot gekennzeichnet) befinden sich in diesem Bereich noch die 3 Anlagen der ORBIS (NEG Micon mit einer Gesamthöhe von 87,5 m) sowie die 5 Anlagen der RWE (ENERCON E-92 mit einer Gesamthöhe von 149,9 m).

Die umliegenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt und stehen auch weiterhin bis auf die Bereiche der Zuwegungen und Fundamente für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung.

Kurzbeschreibung der Lage umliegender Wohnbebauung

Die neu geplante Windenergieanlage weist folgende Abstände zu den am nächsten liegenden Wohnhäusern auf:

Abstand der Anlage zum jeweils dichtesten Wohnhaus in Sandbostel			
Grundstück	Himmelsrichtung	Abstand	Einstufung
Sandbostel, Birkenort 1	nordwestlich	1.176 m	Außenbereich
Sandbostel, Im Sande 22	westlich	1.021 m	Außenbereich
Sandbostel, Beverner Straße 24	südwestlich	ca. 1.060 m	Dorfgebiet

Die Wohngebäude der Ortslagen der umliegende Orte weisen deutlich größere Abstände zur Windkraftanlage auf, wobei sich die Entfernung jeweils auf die Distanz zwischen dem am dichtesten am Windpark liegenden Wohngebäude und der Windenergieanlage bezieht:

- Deinstedt-Bockhorst: ca. 2,5 km östlich,
- Bevern: ca. 2,5 km nordöstlich,
- Minstedt: ca. 2 km nordwestlich.

Hierbei handelt es sich planungsrechtlich ebenfalls noch um Wohngebäude im Außenbereich, an die sich in Bevern und Minstedt die Ortschaften selber anschließen.

Beurteilung der Schutzgüter

Schutzgut Mensch

Menschen, die sich im Umfeld der Anlagen aufhalten, können bei Verwirklichung des Vorhabens durch auftretende Immissionen (Lärm und Schattenwurf und Lichtimmissionen) sowie im Zusammenhang mit dem Landschaftsbild und Minderung des Erholungswertes beeinträchtigt werden.

Lärm

Schall entsteht durch den Bau und den Betrieb der Windkraftanlagen und den betriebsbedingten Verkehr auf den Erschließungswegen. Bis auf die Anlagengeräusche werden die Beeinträchtigungen im Wesentlichen lediglich am Tage auftreten.

Für die nächstgelegenen Wohngebäude der Windfarm sind die Schallgrenzwerte nach der TA-Lärm einzuhalten. Diese Werte sind sowohl für einzelne Häuser im Außenbereich als auch für Baugebiete und die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gesondert geregelt. Zu berücksichtigen sind insbesondere die jeweils maßgeblichen nächtlichen Schallgrenzwerte, da die Anlagen rund um die Uhr betrieben werden und nachts den Anwohnern geringere Schallbelastungen als am Tage zuzumuten sind.

Die Schallimmissionsberechnungen der technologie entwicklungen & dienstleistungen GmbH belegen, dass eine die jeweiligen Immissionsrichtwerte überschreitende Geräuschbelastung der umliegenden Wohnnutzungen bei Realisierung des Vorhabens während der Tages- und Nachtstunden nicht zu erwarten ist. Rein vorsorglich werden die Forderungen nach Einhaltung der jeweils maßgeblichen Schalleistungspegel per Auflage in dem abschließenden Bescheid geregelt.

Prophylaktisch wurde auch bereits eine Begutachtung nach dem sogenannten Interimsverfahren (LAI-Papier „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ – Stand 30.06.2016) durchgeführt, obwohl dieses Verfahren in Niedersachsen immer noch nicht eingeführt ist.

Nach dieser Berechnungsmethode liegen die Beurteilungspegel zwar höher, die Lärmrichtwerte werden allerdings weiterhin eingehalten.

Immissionspunkt	IO	Immissionsrichtwert nachts	Beurteilungspegel Schallgutachten	Beurteilungspegel Interimsverfahren
Sandbostel, Birkenort 1	IO 1	45 db(A)	32 db(A)	40 db(A)
Sandbostel, Im Sande 22	IO 2	45 db(A)	34 db(A)	40 db(A)
Sandbostel, Beverner Straße 24	IO 5	40 db(A)*	32 db(A)	38 db(A)

*Auf Grund des Luftbilds erscheint es nicht ausgeschlossen, dass auch hier als IRW eher 45 db(A) zu berücksichtigen sind.

Die Forderungen in der Stellungnahme des Immissionsschutz-Ingenieurs sind per Nebenbestimmung im abschließenden Bescheid aufzunehmen.

Schattenwurf

Schatten entsteht durch den Betrieb der Windkraftanlagen.

Für die Zumutbarkeit von Rotorschattenwurf und Rotorreflektionen gibt es hinsichtlich Dauer, Stärke und Frequenz bisher keine normierten Grenzwerte. Um darstellen zu können, in welchem Maße mit Rotorschatten zu rechnen ist, wurden im Auftrag der Antragsteller entsprechende Gutachten (Schattenwurfprognose) vorgelegt. Zeitpunkt und Dauer einer möglichen Beeinträchtigung durch Schattenwurf der drehenden Rotoren wurden rechnerisch und zeichnerisch von der **technologie entwicklungen & dienstleistungen GmbH** dargestellt.

Durch Nebenbestimmung in der Genehmigung ist sicherzustellen, dass der länderübergreifend vereinbarte Anhaltswert für die maximale jährliche astronomische Gesamtbelastung von 30 h durch die Realisierung des geplanten Vorhabens nicht überschritten wird. Ebenfalls ist sicherzustellen, dass die tägliche astronomische Beschattungsdauer von 30 Minuten nicht überschritten wird.

Aufgrund der Abstände zu den Ortschaften sowie zu den Wohnnutzungen im Außenbereich in Verbindung mit einer Abschaltautomatik ist nicht mit unzumutbaren bzw. unzulässigen Schattenwurf zu rechnen.

Erholung

Auch die an der geplanten Anlage vorbeiführenden Wege dienen grundsätzlich der Erholung. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Gebietes sowie der bereits vorhandenen 9 Windenergieanlagen dürfte dieser Bereich jedoch keinen Erholungsschwerpunkt bilden. Besser geeignet sind die Wälder und Wald-ränder in der Umgebung. Die zusätzlichen Immissionen der einen weiteren Anlage beeinträchtigen die Erholung nicht wesentlich und sind mithin für die sich hier temporär aufhaltenden Erholungssuchenden zumutbar.

Fazit Schutzgut Mensch

Den vorgenannten gutachterlichen Stellungnahmen folgend kann davon ausgegangen werden, dass bei ordnungsgemäßem Bau und Betrieb der Anlage Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch nicht über das gesetzlich zulässige bzw. zumutbare Maß hinaus eintreten werden.

Schutzgut Landschaftsbild

Die Empfindlichkeit einer Landschaft ist umso größer, je höher der ästhetische Eigenwert der Landschaft, je größer die visuelle Verletzlichkeit und je größer ihre Schutzwürdigkeit ist. Die Vorbelastung durch die vorhandene Windfarm und die intensive landwirtschaftliche Nutzung in dem betroffenen Bereich sind zu berücksichtigen.

Der fachliche Wert der beeinträchtigten Landschaftseinheiten und damit die Schwere des langfristigen Eingriffs (Standdauer nach Typenprüfung 20 Jahre, ggf. aufgrund Nachweis bis 30 Jahre) in das Landschaftsbild wird aus der eingereichten Umweltverträglichkeitsstudie und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan deutlich. Auch wenn hier bereits 9 Windenergieanlagen vorhanden und nur eine weitere neu errichtet werden soll, ist eine vollständige Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild durch die weitere Anlage objektiv nicht möglich.

Die Wiederherstellung des Landschaftsbildes durch Ausgleichsmaßnahmen bzw. eine landschaftsgerechte Neugestaltung im gesamten tatsächlich beeinträchtigten Raum durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen scheidet bei modernen Windenergieanlagen aus. Die außergewöhnlich weitreichenden optischen Wirkungen sind physisch-real nicht reparabel, denkbare physisch-reale Ersatzmaßnahmen sind nicht ausreichend, um die Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild zu bewältigen.

Daher ist eine Ersatzzahlung gemäß § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG in Verb. mit § 15 Abs. 6 BNatSchG festzusetzen. Die vom Amt für Naturschutz und Landschaftspflege erstellte Berechnung zeigt die prozentuale Berücksichtigung der Schwere des Eingriffs im Vergleich zur gesetzlich festgesetzten Höchstgrenze.

Schutzgüter Pflanzen und Tiere

Der neue Standort liegt nicht im Inneren des bisherigen Windparks (in dem Fall könnten vermutlich kaum weitere nachteilige Umweltauswirkungen befürchtet werden), sondern erweitert den Windpark und rückt dadurch näher an die Wohnbebauung und den Gemeindeverbindungsweg heran. Von daher war aus naturschutzrechtlicher Sicht auch die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Nach der vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie und den Fachgutachten ergeben sich größere Konflikte bei der Scheuch- und Vertreibungswirkung für Rast- und Gastvögel und für Brutvögel (Feldlerche), bei der Schlagopfer- und Barotrauma-Gefährdung ziehender Fledermäuse, der kleinflächigen Beseitigung von Gehölz-Vegetation sowie Versiegelung von Boden.

Diese Umweltauswirkungen werden in der Umweltverträglichkeitsstudie ausreichend und nachvollziehbar bewertet. Sie können entweder durch Abschaltzeiten vermieden werden, sind durch einfache Maßnahmen ausgleichsfähig oder wurden z.T. bereits ausgeglichen.

Die entsprechenden Auflagen der Stellungnahme des Amtes für Naturschutz und Landschaftspflege sind in die Genehmigung zu übernehmen.

Fazit Schutzgüter Pflanzen und Tiere

Es ist zusammenfassend festzustellen, dass damit zu rechnen ist, dass zwar Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere zu erwarten sind, die jedoch unter Beachtung insbesondere der festzusetzenden Bedingungen und Auflagen nicht unzulässig sind.

Schutzgüter Wasser, Fläche und Boden

Zum Schutzgut Boden verweise ich zunächst auf die Ausführungen in der UVS, in denen auf die Art und Nutzung des Bodens eingegangen wurde. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden führt zu einer Versiegelungen, die punktuell für das Fundament durchgeführt werden muss und für Zuwegungen sowie Plätze in teilversiegelter Bauweise angelegt werden.

Zur Ermittlung der Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser sind die Oberflächengewässer sowie das Grundwasser im Bereich des Vorhabensstandortes zu betrachten. Eine Wasserversorgung erfolgt nicht, Schmutzwasser fällt nicht an. Das auf den versiegelten Flächen anfallende Oberflächenwasser wird über eine bewachsene und belebte Bodenschicht versickert. Eine Grundwasserabsenkung erfolgt nur in einem ganz geringen Umfang, der ganz erheblich unter dem für eine selbständige Grundwasserabsenkung liegendem Schwellenwert für eine UVP-G-Vorprüfung liegt.

Schutzgüter Klima und Luft

Die Schutzgüter Klima und Luft sind durch die Realisierung des Vorhabens nur ganz geringfügig (z.B. durch Staubentwicklung durch Baustellenverkehr) betroffen. Durch die Erzeugung von Energie ohne Schadstofffreisetzung ergeben sich dagegen positive Auswirkungen, die aus dem Beitrag zur Förderung regenerativer Energien resultieren.

Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Untersuchungsgebiet sind keine Bodendenkmale bekannt. Der Antragsteller ist jedoch verpflichtet, für den Fall, dass ur- oder frühgeschichtliche Funde während der Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, entsprechende Maßnahmen nach dem Nds. Denkmalschutzgesetz einzuleiten.

Die Anlage befindet sich in der Nähe von 3 Baudenkmalern:

- dem Kriegsgräberfriedhof an der Beverner Straße in ca. 900 m Entfernung
- der Windmühle in der Straße „Mühle“ in ca. 1,5 km Entfernung sowie
- der Gedenkstätte „Lager Sandbostel“ in ca. 3 km Entfernung

Eine Beeinträchtigung der Baudenkmale durch die eine weitere Windenergieanlage im bereits 9 Anlagen umfassenden Windpark ist nicht zu erkennen, zumal diese Denkmäler direkt im Wald liegen (Friedhof) bzw. die Blickbeziehungen durch Wald und Bäume unterbrochen sind.

Bedeutende Sichtachsen, Blickbeziehungen, markante Ortsränder o.ä. sind nicht gegeben.

Zusammenwirken von Schutzgütern

Die einzelnen Schutzgüter wurden im Vorausgegangenen aus ihrem Wirkungszusammenhang heraus für sich betrachtet. Zwischen den Schutzgütern bestehen vielfältige Funktionszusammenhänge (Wechselwirkungen), die in der UVS ebenfalls dargestellt wurden. Diesen Ausführungen folgend sind auch aufgrund der Wechselwirkungen keine unzumutbaren bzw. unzulässigen Beeinträchtigungen durch die Verwirklichung des Vorhabens zu erwarten.

Einwendungen Dritter

Im Rahmen der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Einwendungen erhoben; der geplante Erörterungstermin wurde daher abgesagt.

Ergebnis der Bewertung

Die Bewertung in der Umweltverträglichkeitsprüfung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren und erfolgt gem. § 12 UVPG unter umweltschutzbezogenen Aspekten nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass unter Beachtung dieser Punkte bei Durchführung des geplanten Vorhabens Beeinträchtigungen von Schutzgütern entstehen, die jedoch nicht über das rechtlich zulässige Maß hinausgehen und die Anlage somit den gesetzlichen Bestimmungen zur Umweltvorsorge entspricht.

Die in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen wurden gemäß § 12 BImSchG aufgelegt, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Prüfungen haben ergeben, dass die geplante Anlage bei Einhaltung und Beachtung der Nebenbestimmungen und Auflagen zulässig ist.

Die Nebenbestimmungen und Auflagen beruhen auf gesetzliche Vorschriften, allgemeine Verwaltungsvorschriften und Regeln der Technik.

Nach alledem ist die beantragte Genehmigung zu erteilen.

VII. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – in der letztgültigen Fassung;

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) – in der letztgültigen Fassung;

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes- Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) – in der letztgültigen Fassung;

Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 464), – in der letztgültigen Fassung;

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – in der letztgültigen Fassung.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen. Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) (in der zurzeit gültigen Fassung), eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Bloch

Anlagen

Durchschriften an:

- Kreisentwicklung beim Landkreis Rotenburg (Wümme),
- Naturschutz und Landschaftspflege beim Landkreis Rotenburg (Wümme),
- Untere Denkmalschutzbehörde,
- Wasser- und Abfall und Straßenbau beim Landkreis Rotenburg (Wümme),
- Wasser- und Abfall und Straßenbau beim Landkreis Rotenburg (Wümme),
- Gemeinde Sandbostel,
- Gemeinde Bremervörde,
- Luftfahrtbehörde mit Sitz in Oldenburg,
- Wehrbereichsverwaltung, „Bundesamt für Infrastruktur ... Bundeswehr“,
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven.